



## Weisung zum StG – Art. 233 ff. StG über die Errichtung des Nachlassinventars

(gestützt auf Art. 233 – 239 StG und auf die Ausführungsbestimmungen des Regierungsrats vom 6. Juni 1995)

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 *Inventarbehörde*

<sup>1</sup> Inventarbehörde ist die kantonale Steuerverwaltung.

<sup>2</sup> Innerhalb der kantonalen Steuerverwaltung nimmt die Abteilung Sondersteuern die Aufgabe wahr. Für Engelberg wird die Inventaraufnahme an die Aussenstelle delegiert.

#### Art. 2 *Inventarpflicht*

Stirbt eine steuerpflichtige Person und ist anzunehmen, dass Vermögen vorhanden ist, so nimmt die Inventarbehörde nach den Art. 233 – 239 StG ein Inventar auf, wobei dieses Inventar das ganze Vermögen der verstorbenen Person und dasjenige der in Art. 234 Abs. 1 StG genannten Personen umfassen muss.

#### Art. 3 *Zweck des Inventars*

Das Inventar dient der Feststellung der zum Nachlass gehörenden Vermögensgegenstände.

#### Art. 4 *Aufnahme des Inventars*

<sup>1</sup> Das am Todestag vorhandene Vermögen wird mittels eines Fragebogens ermittelt. Der Fragebogen wird durch die Inventarbehörde an die Erben gesandt.

<sup>2</sup> Auf Verlangen wird das Inventar in Anwesenheit von Erben oder Vertretern auf der Steuerverwaltung aufgenommen.

#### Art. 4a *Dem Steuerinventar gleichgestellte Abrechnung*

<sup>1</sup> Für steuerliche Zwecke können dem Inventar gleichgestellt werden:

- a. die Schlussrechnung, die der Vormund nach dem Tod einer bevormundeten Person erstellt (Art. 451 ZGB);
- b. das Sicherungsinventar oder das öffentliche Inventar, das nach dem Tod des Erblassers aufgenommen wurde (Art. 553 und 580 ff. ZGB).

<sup>2</sup> Die Inventarbehörde ergänzt nötigenfalls diese Zusammenstellung.

#### Art. 5 *Schweigepflicht*

Alle Amtspersonen, die bei der Inventaraufnahme und bei der Siegelung mitwirken, unterstehen der Geheimhaltungspflicht nach Art. 177 StG.

#### Art. 6 *Verwahrung der Akten*

<sup>1</sup> Die Inventarbehörden lassen die Inventare mit sämtlichen Inventarisations- und Siegelungsakten so verwahren, dass Unbefugte sie nicht einsehen können. Sie gewähren nur den Erbinnen und Erben sowie den Behörden des Bundes, der Kantone und Gemeinden, die einen gesetzlichen Anspruch auf Amtshilfe haben, Einsicht in die Inventare.

<sup>2</sup> Sie legen über die verwahrten Inventare ein vollständiges und übersichtliches Verzeichnis an.

## II. Verfahren

### Art. 7 *Meldung von Zivilstandsamt und Gemeindekanzlei*

<sup>1</sup> Das Zivilstandsamt des letzten steuerrechtlichen Wohnsitzes oder Aufenthaltes meldet jeden Todesfall, die Gemeindekanzlei alle Todesfälle mit Todesort ausserhalb des Kantons und jede Testamentseröffnung mit Abschrift des Testaments der kantonalen Steuerverwaltung innerhalb von acht Tagen.

<sup>2</sup> Stirbt eine Person ausserhalb ihres letzten steuerrechtlichen Wohnsitzes oder Aufenthaltes, so meldet dies das Zivilstandsamt, das den Tod dieser Person verkündet, der Einwohnerkontrolle des letzten steuerrechtlichen Wohnsitzes oder Aufenthaltes.

<sup>3</sup> Die Inventarbehörde legt die Meldung nach Absatz 1 mit einem Vermerk über den Tag des Eingangs den Inventarisationsakten bei.

### Art. 8 *Vorbereitung der Inventaraufnahme*

<sup>1</sup> Nach Bekanntwerden des Todesfalles teilt die Inventarbehörde der Person oder den Personen, die mit der Verwaltung oder der Verwahrung von Vermögen der verstorbenen Person betraut waren, durch Brief mit, dass ohne ausdrückliche Bewilligung der Inventarbehörde bis zum Abschluss der Inventaraufnahme keine Verfügung über das Nachlassvermögen getroffen werden darf. Sie weist dabei auf die in Art. 267 StG vorgesehenen Straffolgen hin.

<sup>2</sup> Nach Eingang der Meldung nach Art. 7 Abs. 1 dieser Weisung setzt die Inventarbehörde den Zeitpunkt der Inventaraufnahme bzw. die Frist für das Einreichen des Fragebogens mit den Belegen gemäss Art. 233 Abs. 1 StG fest.

### Art. 9 *Fristerstreckung*

Findet vor der Inventaraufnahme eine Siegelung nach den Bestimmungen des Abschnittes IV statt, so kann die Frist nach Art. 233 Abs. 1 StG angemessen erstreckt werden.

### Art. 10 *Pflicht der Erbinnen, Erben und Dritter*

<sup>1</sup> Der Fragebogen zur Ermittlung der Aktiven und Passiven am Todestag ist durch den Erbenvertreter oder die Erbenvertreterin vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen. Bank- und andere Belege sind mit dem Fragebogen innert 14 Tagen einzureichen. Die Inventarbehörde verweist mit dem Versand des Fragebogens auf die Punkte gemäss nachfolgendem Absatz 3 sowie auf die Möglichkeit, von der vereinfachten Nachbesteuerung in Erbfällen (Selbstanzeige) Gebrauch zu machen.

<sup>2</sup> Wird die Aufnahme eines ordentlichen Inventars verlangt, müssen mindestens eine oder einer der handlungsfähigen Erbinnen und Erben und die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter der minderjährigen oder bevormundeten Erbinnen und Erben der Inventaraufnahme beiwohnen.

<sup>3</sup> Die Inventarbehörde macht die bei der Inventaraufnahme anwesenden Personen bzw. die Empfänger des Fragebogens aufmerksam auf:

- a. die Pflichten, die ihnen nach Art. 236 StG obliegen;
- b. die Straffolgen, die eine Verletzung dieser Pflichten nach sich zieht (Art. 267 StG);
- c. die Auskunftspflicht, die Dritte ihnen gegenüber haben (Art. 237 StG).

<sup>4</sup> Die bei der Inventaraufnahme anwesenden Personen unterschreiben das Inventarprotokoll und bestätigen, dass die Inventarbehörde ihre Pflicht nach Absatz 2 erfüllt hat. Verweigert eine dieser Personen ihre Unterschrift, so ist dies unter Angabe der Gründe im Inventarprotokoll festzuhalten.

### Art. 11 *Ermittlung der Vermögensgegenstände*

<sup>1</sup> Die Inventarbehörde führt die Erhebungen durch, die zur Ermittlung des beweglichen und des unbeweglichen Vermögens erforderlich sind. Sie stellt insbesondere fest, ob Wertpapiere irgendwelcher Art, Spar-, Einlage-, Depositen- oder Kontokorrenthefte, Depotscheine, Bankauszüge, Faustpfandverschreibungen, Vorempfangsquittungen, Lebens- oder Unfallversicherungspolice, Bargeld, Wertsachen, Haus- oder Geschäftsbücher oder andere Aufzeichnungen vorhanden sind, die sich auf das Vermögen oder Einkommen der verstorbenen Person und der in Art. 234 Abs. 1 StG genannten Personen beziehen. Solche Vermögensgegenstände werden verwahrt, soweit dies für die Inventaraufnahme erforderlich ist. Art. 29 dieser Weisung bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Findet die Inventarbehörde Schlüssel zu im Gewahrsam Dritter stehenden Kassenschranken, Tresorfächern und dergleichen oder stellt sie fest, dass zum Nachlass oder zum Vermögen der in Art. 234 Abs. 1 StG genannten Personen gehörende Gegenstände sich in der Verwahrung Dritter befinden, so teilt sie diesen Dritten durch Brief oder Telefax mit, dass sie bis zum Abschluss der Inventaraufnahme über die aufbewahrten Vermögensgegenstände nicht verfügen dürfen.

<sup>3</sup> In gleicher Weise sind allfällige Guthaben und Depots der verstorbenen Person und der in Art. 234 Abs. 1 StG genannten Personen zu sperren, soweit und solange dies zur Sicherung der Inventaraufnahme erforderlich ist.

#### **Art. 12** *Vermögensverzeichnis, ergänzende Erhebungen*

<sup>1</sup> Die Inventarbehörde erfasst die festgestellten Vermögensgegenstände in einem Verzeichnis. Kann sie dieses Verzeichnis nicht sofort abschliessen, so führt sie unverzüglich die erforderlichen Erhebungen und Nachforschungen durch. Nötigenfalls nimmt sie die sofortige Siegelung vor (Art. 235 Abs. 2 StG).

<sup>2</sup> Sie fertigt unmittelbar nach der Inventaraufnahme die Reinschrift des Vermögensverzeichnisses aus.

<sup>3</sup> Sie legt dem Vermögensverzeichnis sämtliche für die Überprüfung des Inventarergebnisses wesentlichen Akten (Wertschriftenverzeichnisse, Geschäftsabschlüsse, Grundbuchauszüge usw.) sowie eine Liste dieser Akten bei.

#### **Art. 13** *Unterzeichnung des Vermögensverzeichnisses*

Die bei der Inventaraufnahme anwesenden Personen unterschreiben das Vermögensverzeichnis. Wird das Inventar mittels Fragebogen erstellt, unterschreibt die Person, die die Erben rechtskräftig vertritt. Art. 10 Abs. 3 dieser Weisung ist sinngemäss anwendbar.

#### **Art. 14** *Besondere Massnahmen*

<sup>1</sup> Sind zur Feststellung einzelner Vermögensbestandteile wie Anteile am Vermögen von Kollektiv-, Kommandit-, einfachen Gesellschaften oder Gemeinderschaften besondere Massnahmen wie Bücheruntersuchungen notwendig, so ordnet die Inventarbehörde die erforderlichen Massnahmen an.

<sup>2</sup> Verweigern Erbinnen und Erben oder Dritte die Auskunft, so erstattet die Inventarbehörde der für die Strafverfolgung gemäss Art. 273 StG zuständigen Behörde sofort Bericht. Diese trifft die nach Art. 263 StG gebotenen Strafmassnahmen.

#### **Art. 15** *Mitteilung des Inventars und Aufhebung der Verfügungssperre*

Sobald die Inventarbehörde das Inventar aufgenommen hat, hebt sie die nach Art. 8 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 2 dieser Weisung allenfalls angeordnete Verfügungssperre durch schriftliche Mitteilung wieder auf.

### **III. Das Inventar**

#### **Art. 16** *Inhalt und Form*

Der Fragebogen bzw. das Inventar enthält:

- a. die Personalien der verstorbenen Person, einschliesslich Geburtsdatum, Sterbe-, Wohn- und Heimatort;
- b. die Personalien des Ehegatten und der unter elterlichen Gewalt stehenden Kinder (Art. 234 Abs. 1 StG);
- c. den Güterstand;
- d. das Datum des Todestages;
- e. das Datum und den Ort der Inventaraufnahme;
- f. die Namen der für die Inventaraufnahme zuständigen Mitarbeiter der kantonalen Steuerverwaltung;
- g. die Personalien der Erbinnen und Erben und der übrigen Personen, die bei der Inventaraufnahme anwesend sind;
- h. die Bestätigung nach Art. 10 Abs. 3 dieser Weisung;
- i. Angaben über sonstige Erbinnen und Erben, sowie Angaben über Vermächtnisnehmerinnen und Vermächtnisnehmer, über die vom Erblasser ausgerichteten Vorempfänge und Schenkungen sowie über vorgefundene letztwillige Verfügungen der verstorbenen Person;
- k. das Vermögensverzeichnis einschliesslich der Schulden und gegebenenfalls der güterrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen der verstorbenen Person.

#### **Art. 17** *Bewegliche Gegenstände*

<sup>1</sup> Bewegliche Gegenstände wie Hausrat, Betriebsmobilen, landwirtschaftliche Gerätschaften einschliesslich der Viehhabe, sind summarisch aufzuführen. Sind sie versichert, so ist der Versicherungswert gemäss Versicherungspolice anzugeben.

<sup>2</sup> Schmuck, Kunstgegenstände, Sammlungen und Antiquitäten sind möglichst genau zu umschreiben.

#### **Art. 18** Wertpapiere und Guthaben

<sup>1</sup> Wertpapiere sind unter genauer Angabe der Art und Anzahl der Titel, der Nennwerte und der Nummern aufzuführen.

<sup>2</sup> Ausweise über Postcheck- und Bankguthaben, wie Spar-, Einlage- und Kontokorrenthefte, Depositscheine und dergleichen, sind unter Angabe der Schuldnerinnen und Schuldner, der Forderungsbeträge und der Nummern aufzuführen.

<sup>3</sup> Andere Guthaben sind nach ihrem Stand am Todestag anhand der Geschäftsbücher sowie der sonstigen Aufzeichnungen und Papiere der verstorbenen Person oder, mangels solcher, nach den Angaben der Auskunftspflichtigen festzustellen, wobei nach Möglichkeit die Beweismittel anzugeben sind.

#### **Art. 19** Versicherungsansprüche

<sup>1</sup> Policen über Lebens-, Renten- und Unfallversicherungen sind unter Angabe der Höhe der Versicherungsleistung, des Abschluss- und des Fälligkeitsdatums der Versicherung, der Namen der Versicherer und des oder der Begünstigten sowie der Policennummer im Vermögensverzeichnis aufzuführen.

<sup>2</sup> Anwartschaftliche und laufende Ansprüche auf Leistungen aus Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenvorsorge, sowie auf Leibrenten und andere wiederkehrende Leistungen sind unter Angabe des oder der Leistungspflichtigen aufzuführen.

#### **Art. 20** Grundeigentum

Grundeigentum ist unter Angabe des Steuerwertes zu inventarisieren.

#### **Art. 21** Nutzniessung

<sup>1</sup> Die in Nutzniessung des Erblassers stehenden Vermögensgegenstände sind unter Angabe des Eigentümers oder der Eigentümerin zu inventarisieren.

<sup>2</sup> Die mit einer Nutzniessung belasteten Vermögensbestandteile sind als solche im Inventar zu kennzeichnen.

#### **Art. 22** Schulden

Die Schulden sind nach ihrem Stand am Todestag aufgrund von Geschäftsbüchern, Grundbucheintragungen, Darlehensvertragsdoppeln, Gläubigerbestätigungen, Kapital- und Darlehensquittungen usw. zu ermitteln. Gläubigerin oder Gläubiger, Schuldgrund, Zinssatz und Fälligkeit sind nach Möglichkeit unter Angabe der Beweismittel aufzuführen.

### **IV. Siegelung**

#### **Art. 23** Siegelungsfälle

Besteht Gefahr, dass Teile des Nachlasses oder des Vermögens der in Art. 234 Abs. 1 StG genannten Personen der Inventaraufnahme entzogen werden, so ordnet die Inventarbehörde unverzüglich nach Bekanntwerden des Todesfalles und vor oder während der Inventaraufnahme die sofortige Siegelung an, sofern nicht ohnehin eine Siegelung nach kantonalem Recht stattfindet.

#### **Art. 24** Siegelungsbehörde

Siegelungsbehörde ist die Inventarbehörde (Art. 239 Abs. 1 StG).

#### **Art. 25** Zeit der Siegelung

Die Siegelung wird nicht vor 8 Uhr und nicht nach 20 Uhr und ferner nicht an Sonn- und allgemeinen Feiertagen durchgeführt, ausgenommen:

- a. es besteht ein Anlass zur Annahme, dass dadurch ihr Zweck vereitelt wird; und
- b. die Erbinnen und Erben haben ausdrücklich zugestimmt.

#### **Art. 26** Anwendbares Recht

Für die Siegelung gelten die Art. 10 und Abs. 1 dieser Weisung sinngemäss.

## **Art. 27** *Siegelungsverfahren*

<sup>1</sup> Stellt die Siegelungsbehörde Gegenstände nach Art. 11 Abs. 1 dieser Weisung fest, so bringt sie diese in einem geeigneten Behältnis oder Raum unter und legt sie unter Siegel. Vorbehalten bleibt Art. 29 dieser Weisung.

<sup>2</sup> Findet sie Schlüssel zu im Gewahrsam Dritter stehenden Kassenschränken, Tresorfächern und dergleichen, so legt sie auch diese unter Siegel. Sie setzt die Inventarbehörde davon unverzüglich in Kenntnis.

<sup>3</sup> Sobald die Inventarbehörde Kenntnis von einer Siegelung hat, erlässt sie die Mitteilung nach Art. 11 Abs. 2 dieser Weisung.

## **Art. 28** *Siegelungsprotokoll*

<sup>1</sup> Die Siegelungsbehörde erstellt ein Siegelungsprotokoll.

<sup>2</sup> Darin hält sie fest:

- a. die Angaben nach Art. 19 Abs. 1 dieser Weisung;
- b. die vorhandenen Barmittel;
- c. die beachteten Formalitäten;
- d. den Aufbewahrungsort der unter Siegel gelegten Gegenstände;
- e. die Namen der Personen, die der Siegelung beiwohnen.

<sup>3</sup> Die Personen, die der Siegelung beiwohnen, unterzeichnen das Siegelungsprotokoll.

<sup>4</sup> Art. 10 Abs. 2 und 3 dieser Weisung gelten sinngemäss.

## **Art. 29** *Versicherungspolicen, Barmittel und Geschäftsbücher*

<sup>1</sup> Policen über Lebens-, Renten- und Unfallversicherungen sind den aus Erbschaft, Vermächtnis oder versicherungsvertraglicher Begünstigung Berechtigten zu überlassen.

<sup>2</sup> Barmittel sind den Erbinnen und Erben, für deren Unterhalt die verstorbene Person sorgte, freizugeben.

<sup>3</sup> Würde durch die Siegelung von Geschäftsbüchern die Weiterführung eines Gewerbes oder Geschäftes der verstorbenen Person erschwert, so kann sie durch andere zweckmässige Massnahmen, wie durch Aufnahme eines genauen Protokolls über Gestalt, Umfang und den wichtigsten Inhalt der Bücher, ersetzt werden.

<sup>4</sup> Die Inventarbehörde kann Einsicht in die auf Bild- und Datenträgern niedergelegten Geschäftsbücher in unmittelbar lesbarer Form und einen Ausdruck verlangen.

## **Art. 30** *Besondere Vorkehrungen*

<sup>1</sup> Bei der Auswahl des oder der unter Siegel zu legenden Behältnisse oder Räume ist dem Wunsche der Erbinnen und Erben Rechnung zu tragen, sofern dadurch der Zweck der Siegelung nicht beeinträchtigt wird.

<sup>2</sup> Räumlichkeiten und Behältnisse, deren Öffnung verweigert wird, werden in jedem Fall versiegelt.

## **Art. 31** *Amtliches Siegel*

Für die Siegelung ist ein amtliches Zeichen oder Siegel zu verwenden.

## **Art. 32** *Übermittlung des Siegelungsprotokolls*

Die Siegelungsbehörde reicht das Protokoll innerhalb von 24 Stunden nach der Siegelung der Inventarbehörde ein.

## **Art. 33** *Kontrolle*

Die Siegelungsbehörde führt eine Kontrolle über die Siegelungen. Dazu trägt sie diese mit den Daten des Todestages, der Siegelung und der Protokollversendung in eine fortlaufende Liste ein.

## **Art. 34** *Entsiegelung*

<sup>1</sup> Die Inventarbehörde nimmt die Siegel unmittelbar vor der Inventaraufnahme ab.

<sup>2</sup> In einer Bescheinigung stellt sie fest, ob die Siegel im Zeitpunkt der Entsiegelung unbeschädigt waren oder nicht. Sie legt die Bescheinigung dem Inventar bei.

<sup>3</sup> Sind die Siegel im Zeitpunkt der Entsiegelung beschädigt, so untersucht die Inventarbehörde unverzüglich, ob, durch wen und unter welchen Umständen ein unberechtigter Zugriff erfolgte. Sie hält das Ergebnis der Untersuchung in einem Protokoll fest. Gegebenenfalls erstattet sie Strafanzeige wegen Siegelbruchs (Art. 290 StGB).

**Art. 35** *Erneuerung oder Nachholung der Siegelung*

<sup>1</sup> Kann die Inventarbehörde das Inventar nicht in einem Zuge aufnehmen, so erneuert sie die Siegelung.

<sup>2</sup> Sie kann auch eine Siegelung während einer Inventaraufnahme veranlassen, der keine Siegelung vorausgegangen ist.

**V. Schlussbestimmungen**

**Art. 36** *Inkrafttreten*

Diese Weisung tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.